

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

6.2.1919 (No. 32)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
Hauptredakteur
C. M. e. n. b.
Druck
und Verlag:
G. Braunsche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 933
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Bezugspreis: vierteljährlich 4.75 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr einberechnet, 4.92 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gebaltene Zeile oder deren Raum 25 P. zuzüglich 30 % Leerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreder Rabatt, der als Kassensrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagerbelegung, zwangsweiser Verbreitung und Konturdruck fallen die Rabatte fort. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Anzeiger keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Berücksichtigung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Die Friedenskonferenz.

Die „Agence Havas“ verbreitet folgenden vom 3. Februar datierten diplomatischen Situationsbericht: Die Vertreter der Großmächte traten Montag nachmittag im Ministerium des Äußeren zusammen. Der griechische Ministerpräsident Venizelos legte die territorialen Forderungen Griechenlands vor. Sie umfassen 1. Nordepirus und Nordalbanien, 2. Konstantinopel. Für den Fall, daß die Stadt nicht Griechenland zufallen sollte, beantragt Venizelos die Internationalisierung Konstantinopels unter dem Protektorat des Völkerbundes, 3. Thrazien, 4. die Inseln des Dodekanes, 5. die Insel Cypern, 6. Kleinasien, die westlichen Provinzen, ein Teil des Wilajets Brussa und des Wilajets Aden und der Hafenplatz Smyrna. Armenien mit dem Wilajet Trabezond und Khana sollen ein besonderer Staat werden, dessen Verwaltung einer vom Völkerbund zu bezeichnenden Großmacht übertragen werden soll.

Der Pariser „Temps“ meldet: Im Kammerauschuß teilt Michon mit, daß der Völkerbund zum 1. Oktober vollzogen sei.

Zur Frage der deutschen Kolonien

„Daily News“ meldet aus Paris: Es sind Vorkundungen im Gange, die deutschen Kolonien teilweise Deutschland unter internationaler Kontrolle zu belassen.

Zur Versorgungsfrage.

Vor einigen Tagen ist eine amtliche amerikanische Kommission in Berlin eingetroffen, um sich über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zu unterrichten. Die von ihr gewonnenen Eindrücke und das gesamte Material dürfte dann der amerikanischen Regierung als Grundlage für ihre Stellungnahme bei den Friedensverhandlungen dienen. Die Kommission steht unter der Führung des früheren amerikanischen Militärattachés in Berlin. Sie hat das Gebäude der amerikanischen Botschaft, das bisher der spanischen Vertretung anvertraut war, wieder übernommen. Damit ist, wie ein Telegramm besagt, auch der erste Anfang zur Wiederaufnahme der Beziehungen, wenn auch vorläufig auf nicht formellem Wege, gemacht.

Ein Beschluss der Berner Konferenz.

Der Präsident der von der internationalen Sozialistenkonferenz eingesetzten Kommission teilt mit, daß die Kommission auf den Text folgender Resolution sich geeinigt habe:

„Die Vereinigung der Völker zu einer einzigen Gemeinschaft gehört von jeher zu den vornehmsten Idealen der sozialistischen Internationale. Dieses Ideal entspringt einer Solidarität der Proletarier aller Länder und aus dem sozialen Ideal, das sich nicht national, sondern nur international verwirklichen läßt. Der Weltkrieg hat dieses sozialistische Ideal der Gemeinschaft der Nationen zu einer dringenden Aufgabe der Gegenwart auch für die nichtsozialistischen Parlamentarier gemacht und gezeigt, daß bei der heutigen Höhe der militärischen Technik und des Verlebens jeder Krieg die Tendenz hat, die ganze Welt in 2 feindliche Heerlager zu entwerfen, die gegeneinander mit den grauenvollsten Mitteln der Kriegführung bis zur völligen Erschöpfung sich bekämpfen. Der jüngste Krieg hat die Welt bis an den Rand des Abgrundes gebracht. Der nächste würde sie völlig vernichten und schon die Vorbereitungen zu einem neuen Kriege werden die Welt zugrunde richten.“

Dieses Unheil kann nur gehemmt werden durch die Verwirklichung der „Gemeinschaft der Nationen“. Die Gemeinschaft soll von den Völkervertretungen der verschiedensten Länder gebildet werden. Sie muß ausgehen von einem Rechtsfrieden, der keinen neuen internationalen Konfliktstoff hat. Die auf dem Grundgedanken der Selbstbestimmungen der Völker aufgebauten Staaten müssen in die Gemeinschaft der Nationen aufgenommen werden. Alle Mitglieder der Gemeinschaft haben die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten zur Durchführung ihrer Aufgaben, und die Völker, die noch nicht zum Selbstbestimmungsrecht gelangt sind, sollen von der Gemeinschaft der Nationen gestützt und dahin entwickelt werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, Mitglieder der Gemeinschaft freier Völker zu werden.

Die erste Aufgabe der Gemeinschaft ist es, neue Kriege und Kriegserklärungen zu verhindern. Sie müssen Einrichtungen schaffen, die durch Vermittlungen und Schiedsprüche alle Streitigkeiten zwischen den Völkern entweder verhüten oder beilegen können, auch solche Fragen, die als Lebens- und Ehrentragen bezeichnet werden. Dieses Schiedsgericht muß die Möglichkeit haben, jederzeit Grenzberichtigungen unter Beihilfe der Bevölkerung vorzunehmen, wenn solche notwendig werden. Die Gemeinschaft der Nationen hat alle bestehenden Verträge aufzuheben und schließlich die völlige Abrüstung herbeizuführen.

Solange eine bewaffnete Macht durch die internationalen Verhältnisse notwendig ist, solle sie unter dem Befehl der Gemeinschaft der Nationen stehen. Sie muß über das Mittel ökonomischen Drucks verfügen, um die Durchführung ihrer Entscheidungen erzwingen zu können, wenn es notwendig ist. Wo Volkstürme bestehen, sollen sie abhängig von der Zustimmung der Nationen sein und die Gemeinschaft soll internationale Verkehrswege und Verkehrsmittel direkt in ihre Verwaltung übernehmen. Die Gemeinschaft der Nationen muß Befugnisse bekommen, die ihr gestatten, sich zu einem Organ zu entwickeln, welches die Erzeugung und Verteilung der

Lebensmittel und Rohmaterialien der Welt zu regeln und ihre Produktion im höchsten Grade zu entwickeln in der Lage ist. Zu den gemeinschaftlichen Funktionen der Gemeinschaft der Nationen gehört auch die Herstellung, Weiterentwicklung und Durchführung eines internationalen Arbeiterrechtes.

Die Bildung der Gemeinschaft der Nationen wird jetzt erfolgen unter dem Druck der Nachwirkung des Krieges. Die Gemeinschaft wird sich indessen später, wenn die Nachwirkung an Kraft verliert, günstig entwickeln und ihren großen Aufgaben gerecht werden können, wenn das internationale Proletariat mit aller Macht hinter ihr steht und sie vorwärts drängt. Je kräftiger die proletarische Bewegung in allen Ländern ist, je mehr die Möglichkeit der Entwicklung der internationalen Aufgaben, je entschlossener das Proletariat in jedem Lande jede Maßbefugnis der eigenen Regierung bekämpft, je mehr vom Sozialismus an der Verwirklichung und kraftvollen Durchführung der internationalen sozialistischen Ideale gearbeitet wird, umso kräftiger und lebensreicher werden die Wirkungen der Gemeinschaft der Nationen sich gestalten.“

Die Nationalversammlung in Weimar.

Das Programm der ersten Tage in Weimar ist nach dem „L. A.“ folgendes: Donnerstag: Auslösung des Hauses; Freitag: Präsidentenwahl. Über diese Frage wird man sich zwischen Mehrheitssozialisten und Demokraten als den ausschlaggebenden Parteien schon vorher nach Vereinbarung der beiderseitigen Fraktionsführer einigen. Bisher ist noch keinerlei Kompromiß geschlossen. Samstag findet keine Sitzung statt. Montag hält Ebert seine erste Rede als Volksbeauftragter. Er wird den Verfassungsentwurf einbringen.

Nach den Vorbereitungen der Mehrheitssozialisten haben lt. „L. A.“ nun auch die Deutschdemokraten in Erfurt unter Fischbecks Vorsitz eine Besprechung abgehalten, worin sich die Partei auf den Standpunkt stellt, daß die Bildung einer Regierung gemeinsam mit den Mehrheitssozialisten und dem Zentrum empfehlenswert sei. Die Mehrheitssozialisten haben noch eine weitere Sicherung der Revolution ins Auge gefaßt. Sie wollen vorschlagen, daß in die Reichsverfassung eine Bestimmung aufgenommen werden soll, nach der kein Mitglied eines regierenden Hauses ein Reichsamt erhalten darf. Die Abgeordneten sind nun alle in Weimar eingetroffen. Auch die 12 Vertreter Elsaß-Lothringens, die im Zulassung zur Nationalversammlung bitten werden, haben ihre Quartiere bezogen. Nur die Abgeordneten der Stadt Posen haben Weimar nicht erreichen können. Die Polen haben sie an der Abreise nach Weimar gehindert.

Über die Konstituierung der einzelnen Fraktionen wird mitgeteilt, daß als Fraktionsvorsitzender der Christlichen Volkspartei (Chr.) der Abg. Gröber gewählt wurde. Die Deutsch-nationale Volkspartei hat den Grafen Potjomkin zum Vorsitzenden gewählt, zu dessen Stellvertreter Dietrich Schulz-Bromberg und Behrend. Vorsitzender der Deutschen Volkspartei ist der frühere sächsische Staatsminister Heintze. Die Deutschdemokratische Fraktion ernannte einseitig zum Vorsitzenden von Pauer. Als weitere Mitglieder des Vorstandes werden u. a. genannt der sächsische Minister a. D. Nitzsche, Oberbürgermeister Koch-Kassel, Friedrich Kaumann und Febr. von Nitzsche. Nach dem „Berl. Vol.-Anz.“ ist es noch nicht sicher, ob Pauer oder Dernburg Vorsitzender der deutschdemokratischen Partei sein werde, nachdem Fischbeck dieses Amt abgelehnt hat.

Die Christliche Volkspartei wird sich lt. „L. A.“ an der Bildung des Präsidiums bei der Nationalversammlung beteiligen und den ersten Vizepräsidenten stellen. Sie wird an ihrem alten Namen Zentrumskolonien festhalten. Wie von ihrer diplomatischen Seite bekannt, wird in einer der ersten Sitzungen auch der Staatssekretär des Auswärtigen Graf Brockdorff-Rantzau eine Rede über die auswärtige Politik halten und hierbei vornehmlich Deutschlands Stellung zum Völkerbund und seine Ansichten über die Frage der deutschen Kolonien behandeln.

Die Besetzung der Reichsämtler.

Bei der ausschlaggebenden Mehrheit scheint, wie dem „Berl. Anz.“ berichtet wird, die Absicht zu bestehen, ein gesamtes Reichskabinett von 14 politischen Mitgliedern zu bilden, voraussichtlich bestehend aus 7 Sozialdemokraten und 7 Mitgliedern der Deutschdemokratischen Partei und des Zentrums.

Generalstreik der Düsseldorfer Beamten.

Die vereinigten Beamten- und Berufsorganisationen von Düsseldorf erlassen folgende Bekanntmachung: „Der Volksgangsausschuß der Arbeiter- und Soldatenrats hat auf unser gestriges Schreiben und die darin enthaltenen Forderungen keine Antwort erteilt. Das bedeutet eine Ablehnung unseres Ersuchens, mit uns über unsere Forderungen zu verhandeln. Es beginnt daher heute mittags 12 Uhr der Generalstreik. Sollte der Volksgangsausschuß mit uns in Verhandlungen eintreten, so werden wir darüber der Öffentlichkeit Mitteilung machen.“ — Im Laufe des gestrigen Tages hat sich noch eine ganze Anzahl von Behörden, Vereinigungen und Betrieben den vereinigten Beamten- und Berufsorganisationen von Düsseldorf angeschlossen.

Der Delegierte Deutsch-Oesterreichs für den deutschen Staatenausschuß.

Auf Veranlassung der deutschen Reichsregierung hat die deutsch-österreichische Regierung beschlossen, zu dem zu bildenden Staatenausschuß einen Delegierten zu entsenden und den deutsch-österreichischen Gesandten, Prof. Dr. Hartmann mit der Vertretung zu betrauen.

* Vom Tage.

(Die Berner Konferenz.)

Von besonderer Seite wird uns geschrieben.

In Bern haben am Montag die Verhandlungen der internationalen Sozialistenkonferenz begonnen, zu deren Eröffnung 80 Delegierte aus 21 Ländern zugegen waren, indes von 17 Staaten die Vertreter noch fehlten. Während des Krieges waren die mehrfachen vergeblichen Versuche der Internationale zu verzeichnen, durch Veranstaltung einer Konferenz in Stockholm eine Aussprache der miteinander ringenden Nationen abseits der damaligen Machthaber herbeizuführen. Es darf als bezeichnend nunmehr daran erinnert werden, daß die inzwischen gestürzten Machthaber der Mittelmächte diese Absicht begünstigten, während die noch heute regierenden Regierungen der sich „demokratisch“ nennenden westlichen Entente Staaten sich ihr mit aller Macht entgegensetzten. Man wollte den auf den Bezug Amerikas berechneten Sieg und mit der auf diese Weise durchgeführte Fortführung des Völkermordes durch weitere Jahre, man ja denn auch seine Absicht erreicht.

Nachdem der Krieg durch die Kapitulation des mit Hilfe Amerikas erdroffelten Deutschland dem Waffenstillstand gewichen war, vermochte man auch im Bering der Entente der Zusammenkunft der Arbeitervertreter aller Länder keine wirklichen Hindernisse mehr in den Weg zu legen; von überall sind Vertreter nach Bern gereist, wenn auch zum Teil erst nach mannigfaltigen häuslichen Auseinandersetzungen mit ihren den Regierungen nahestehenden Parteigenossen. Die während der vier Kriegsjahre zwischen den Schächten gefandene neutrale Schweiz fühlte sich sogar heute noch so unsicher und schwankend, daß ein am 2. Februar stattgefundener, übrigens nur von nicht dem dritten Teil der Landesparteien besuchten Parteitag beschloß, an der Konferenz überhaupt nicht teilzunehmen, was der daraufhin zurückgetretene Präsident der schweizerischen sozialistischen Partei Müller allerdings als eine internationale Blamage und einen schweren politischen Fehler bezeichnete. Der Hauptgrund für den Beschluß dürfte das etwas furchtsame Empfinden gewesen sein, daß es den Entente, delegierten, besonders von Frankreich, in Bern doch am Ende nicht sehr ernst mit den Friedensabsichten gemeint sei und man daher den etwaigen Folgen eines Bruchs auf Schweizer Boden besser aus dem Weg bleibe. Eine gewisse Parallele zwischen den gegenwärtig tagenden beiden internationalen Konferenzen, derjenigen der Entente in Paris und der Sozialisten in Bern, ist ja allerdings insofern bemerkbar, als man auf führender französischer Seite, so wie man in Paris die deutschen Vertreter bisher überhaupt von den Verhandlungen der Konferenz ausgeschlossen hat, auch in Bern dazu übergegangen ist, die Entfernung der deutschen Mehrheitsvertreter zu verlangen. Das bedeutet aber nur die Erneuerung des bisher von Frankreich seit Kriegsbeginn durchgeführten Spiels der Gewalttätigkeit an Stelle der freien offenen Aussprache über Schuld und Verantwortung für die Kriegsentstehung.

In wesentlichem und wohlklingendem Gegensatz zu dieser auch jetzt nach Kriegsschluss fortgesetzten Taktik des französischen „Sozialismus“ bewegt sich die Haltung des auf Vorschlag der Engländer zum Vorsitzenden des Kongresses gewählten schwedischen Führers Hjalmar Branting. Ein steter und unfreundlicher, eher parteiisch boreingemommener Gegner Deutschlands zur Zeit des alten dynastischen Regimes, war er einer der ersten, die sich dem neuen republikanischen Volkstaat Deutschland gegenüber zu einer objektiv neutralen und gerechten Haltung wandelten; seine Wahl zum Leiter des Kongresses dürfte daher, soweit sich bisher urteilen läßt, grundsätzlich zu begrüßen sein. Er hat in seiner Eröffnungsrede am Montag des von den französischen Genossen seit nahezu fünf Jahren schände verleugneten Jean Jaurès gedacht und offen erklärt, daß der revolutionäre Umsturz in Deutschland und Oesterreich ganz neue Ausgangspunkte für ein internationales sozialistisches Zusammenarbeiten ergebe. Mit aller Bestimmtheit sei gegen den Annexionismus anzulämpfen, von welcher Seite er auch komme. Im Namen des gesamten sozialistischen Europas seien gerechte Friedensbedingungen zu fordern für die neuen Republiken, die aus dem Ruin der alten Kaiserreiche hervorgegangen sind. Er wandte sich sodann gegen die Verfälschung des Programms von Präsident Wilson, der damit ein neues Recht auch innerhalb der kapitalistischen Klasse proklamiert und den Dank der Arbeiterklasse verdient habe. Im Völkerbund müsse jeder Egoismus schwinden, andererseits eine Diktatur der proletarischen Minderheit abgelehnt werden.

Dies begann denn gleich der Franzose Albert Thomas seine bereits oben berührte Taktik oder Mission zu erfüllen, indem er der Manifestation der Internationale die Aufrollung der Schuldfrage in einseitig gegen Deutschland gerichteter Absicht voranzutreiben beehrte. In der folgenden Abend Sitzung schloß sich dem zunächst zwar auch der französische Delegierte Mistral an, entbot aber doch zugleich den neuen auf dem Boden Deutschlands und Oesterreichs entstandenen Republiken den Brudergruß der westlichen Demokratien. Das jegliche Chaos in Deutschland dürfe nicht zu hart aufgefaßt werden, auch in Frankreich seien lange Jahre der Unruhe auf die Revolution gefolgt.

Damit war nunmehr den deutschen Vertretern das Wort gegeben. Es sprach zunächst von den Mehrheitssozialisten Weis, der unter großer Spannung mit Thomas und den französischen Sozialisten für die Zeit auch schon vor dem Krieg und während dieses abredete. Deutschland habe jetzt den Achtstundentag eingeführt, nicht Frankreich, und am Anfang der Kriegsschuld stehe das zaristische Rußland, unter dessen Abdruck Deutschland mit der gesamten Kulturmenscheit lebe. Gätte man durch den Streik wohl die russische Dampfwalze aufhalten können, die Ostpreußen verwüstete? Weiter schlennderte er gegen die Entente die furchtbare Anklage des Aus-hungerungskrieges und stellte der Aufschuldigung der Franzosen

wegen des Friedens von Brest-Litowsk die Frage entgegen, weshalb die Entente denn nicht selbst mit nach Brest gekommen sei!

Der Rede Wels folgte großer Beifall, was den dritten Franzosen Renaudel allerdings nicht abhielt, die Thesen Thoms' noch zu überbieten und die „politische Passivität der deutschen Gelehrten“ anzuklagen. Man hat aber doch in all den Jahren kaum bemerkt, daß die in ihrer Art stärker politisierten französischen Sozialistengehirne sich je selbst für den Frieden sehr aktiv betätigt hätten!

Für die deutschen Minoritätssozialisten sprach sodann der bayerische Ministerpräsident Eisner. In 1½ stündiger Rede drückte er die Zustimmung aus, daß die Reden der Franzosen doch im Grunde mehr Klagen als Anklagen bedeuteten. In der Rede von Wels findet er allerdings noch zuviel Zuhaltungen zur alten Regierung und zu wenig neuen Geist, den Deutschland heute brauche. Von der Drohung Rußlands ist er, Eisner, selbst auch schon vor Kriegsausbruch überzeugt gewesen und noch im August 1914 habe man an einen Verteidigungskrieg denken können. Diesen Glauben habe ihm dann das erste deutsche Weisbuch schon genommen. Aber auch er wünscht nicht, die deutschen Mehrheitssozialisten hier als Väter zu sehen, wenn sie auch schon nach 14 Tagen Krieg die alte Regierung hätten verlassen und stürzen müssen.

Man kann auch von dieser Rede Eisners sagen, daß sie zwar erfüllt scheint von einem fast krankhaft pathologischen Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit, daß sie aber nur die Schuld der eigenen Volksgenossen sieht und den Blick trübt für die Schliche des hinterhältigen Gegners. Unter diesem Gesichtspunkt muß die auf die Übersetzung der Rede Eisners folgende „lebhafteste Zustimmung“ der französischen Mehrheitssozialisten dem wahrhaften Friedensfreund einigermaßen peinlich erscheinen. Mit Berechtigung dürfte der folgende Redner Müller von den deutschen Mehrheitssozialisten die Schuld für den Krieg allen beteiligten Regierungen und nicht der deutschen allein oder vorzugsweise zusprechen. Er verlangte völlige Klarheit und Öffnung aller Archive. Ein Bericht vermöge er nur dann anzuerkennen, wenn es aus Neutralen zusammengesetzt wäre und nicht aus Männern wie dem Franzosen Thomas, der wiederum heute den Angreifer gespielt hat.

Auch in der anschließenden Aussprache vertraten sowohl der französische Minoritätssozialist Longuet wie der russische Sozialrevolutionär Cabonsh und der mit unendlichem Beifall begrüßte Österreicher Adler den gleichen Standpunkt, während der Holländer Troelstra noch stark unter dem Einfluß der Mehrheitsfranzosen zu stehen schien.

Eine am Schluß der Sitzung von den deutschen Mehrheitssozialisten überreichte Erklärung lehnt jede Verantwortung für den Ausbruch und die Führung des Krieges ab und verlangt restlose Aufklärung auch von den Parteigenossen aller übrigen Länder. Damit ist der einzig gerechte Standpunkt von deutscher Seite zum Ausdruck gebracht. Auf Vorschlag von Branting wird diese Erklärung zusammen mit der Resolution Thomas — Frage der Verantwortlichkeit — einer Kommission übergeben.

Zu erwähnen ist noch, daß im Verlauf der Aussprache auch der früher in Kolmar im Elsaß, seit dem Krieg in Frankreich und der Schweiz unter dem Pseudonym „Domo“ arbeitende G. u. m. b. a. die gegen Deutschland gerichtete Partei der Mehrheitsfranzosen um Thomas vertrat. In bezug auf Elsaß-Lothringen aber verlangte selbst der deutsche Unabhängige Kautsk von den Franzosen die Rückabstimmung. Von den englischen Delegierten hatte Edward Bunting gegen die Länge der Diskussion und die nutzlose Aufwertung der Schuldfrage durch die Franzosen protestiert, die aus dem Krieg der Regierungen nun noch einen Krieg der Völker untereinander machen möchten. Damit würde auch der Völkerverbund von vornherein zusammenfallen.

Wir möchten am Schluß des heutigen Berichts unsere Meinung dahin aussprechen, daß, wenn die deutsche sozialistische Mehrheit sich während des Kriegs in einem Irrtum befunden hat, dieser Irrtum wenigstens auf ethischen und reinen Voraussetzungen beruhte. Deutschland hat seit dem 16. Jahrhundert, seit den Kämpfen und Wirren der Reformationszeit unter der Drohung und Annexionslust der französischen Machthaber und seit dem Februar 1871 unter der verschärften Drohung der Rebanché gehalten. Das mußte unserm Krieg, gleichviel aus welchem Anlaß er sich entzündete und mit welchen Mitteln er dann von den Militärs geführt wurde, den Charakter des Verteidigungskampfes, zugleich auch gegen die Sorgen des zaristischen Rußland, geben. Und wenn es in diesem Krieg der Lügen unendlich viel gegeben hat, so bleibt die Frage bestehen, ob innerhalb dieses Systems der Lügen der auf den Imperialismus sich stützende französische sogenannte „Sozialismus“ nicht doch schließlich die allergrößte gewesen ist.

Der von den deutschen Mehrheitssozialisten in den Verhandlungen von Montag festgehaltene Standpunkt hinsichtlich Schuldfrage für die Vergangenheit und Völkerveröhnung für

die Zukunft hat zu Beginn der Dienstagsitzung eine kraftvolle Unterstützung durch den englischen Vertreter Thomas erhalten. Im Gegensatz zu seinem Pariser Namensvetter, der seine Aufgabe darin erblickte, der Versöhnung der Völker Knüttel zwischen die Füße zu werfen, verlangte der Engländer Thomas unter stürmischem Beifall, daß kein Haß und Erbitterung zurückbleiben dürfe, sondern ein Frieden nach Wilsonschen Grundsätzen geschlossen werden müsse. England wolle den deutschen Militarismus nicht durch einen englischen ersetzen.

Diesen persönlichen Worten konnte der Sprecher der deutschen Mehrheit Müller bereitwillig entgegenkommen und das Einverständnis seiner Partei mit Forderungen wie der Herabsetzung der Dienstpflicht und der Verstaatlichung der Rüstungsindustrie aussprechen, wobei er allerdings mit Berechtigung auf die von Clemenceau aufgestellten militäristischen Forderungen warnend hinwies. Einen neuen Krieg hält Müller aus Gründen der physischen Erschöpfung auf Jahrzehnte für ausgeschlossen.

Vizepräsident Bibaut gab sodann eine aus der Kommission herborgegangene Resolution zur Kenntnis, in der das Recht des Siegers verworfen und allen Bündnisverträgen gewisser Ententestaaten zum Zwecke gewaltsamer oder verschleierte Annexion auf Grund rein militäristischer Gesichtspunkte oder angeblicher historischer Ansprüche und ökonomischer Forderungen entgegengetreten wird. Im Anschluß daran wandte sich nunmehr auch der Holländer Troelstra im Unterschied zu seiner noch unbestimmten Rede am Montag mit Nachdruck gegen die Verflächung eines Volkes und die Fälschung des Völkerbundes, insbesondere aber auch gegen Grausamkeiten wie die Zurückhaltung der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich.

Die von der Konferenz eingesetzte Kommission, der die von der deutschen Mehrheitspartei einerseits und dem französischen Parteigänger der Chauvinisten Thomas andererseits eingebrachten Erklärungen vorgelegen haben, hat sich inzwischen auf den Text der von ihrem Präsidenten bekannt gegebenen auf das Ziel des Friedens gerichteten Resolution, die wir an anderer Stelle unserer heutigen Nummer wiedergeben, geeinigt.

Politische Uebersicht.

Keine Milderung der Forderungen nach Schadenvergütung.

* Ein Reuterstelegramm teilt mit: „Infolge einiger in der alliierten Presse erschienenen Artikel, die nicht ganz frei von Ungenauigkeiten sind, scheint die Meinung aufgenommen zu sein, daß die alliierten Delegierten ihre Forderungen wegen der von Deutschland und Österreich-Ungarn zu leistenden vollen Schadenvergütungen gemildert haben. Von wohl unterrichteter Seite wird mitgeteilt, daß nicht der mindeste Anlaß zu einer solchen Auffassung bestehe. Die englische Regierung stehe immer noch auf demselben Standpunkte, es sei noch immer so gut wie sicher, daß die Friedenskonferenz die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen anerkennen werde.“

Das Wirtschaftsleben Deutschlands.

* Im „Vorwärts“ kennzeichnet der Volksbeauftragte Rudolf Wissel die schweren Gefahren, die unserm Volk und Staat aus der zunehmenden Arbeitslosigkeit der großen Masse erwachsen. Wissel weist darauf hin, daß alle unsere Vorräte erschöpft seien, daß der Boden nicht mehr hergebe, was er früher gegeben habe, daß die Industrie über seine Rohstoffe mehr verfüge und daß die Verkehrsmittel nicht mehr leistungsfähig seien. Unsere Volkswirtschaft lehge nach Arbeit. Eisenbahnmateriale, Straßen, Häuser bedürfen der Erneuerung; die Landwirtschaft verlange nach einheimischen Kräften; der Schiffbau leide unter Arbeitermangel; der Bergbau brauche Menschen. 15 Milliarden schulden wir dem Ausland vom Kriege her, für 30 Milliarden brauchen wir Rohstoffe und Lebensmittel vom Ausland allein für das erste Friedensjahr. Der Ernst unserer wirtschaftlichen Lage sei weiten Kreisen des Inlandes noch nicht aufgegangen.

Täglich — so fährt Wissel fort — erleben wir neue Striks, Demonstrationen, Unruhen und Unrast in den Massen. Millionen von Arbeitsstunden verlieren wir täglich. Das Volk lebt in einem Taumel. Es sieht nicht, daß nur eines allein uns retten kann: die Arbeit, die allein Werte schafft. Schon wird das Ausland gegen uns mißtrauisch. In der Schweiz und in Dänemark sind unseren Großbanken die Kredite gekündigt worden. Ohne Waren als Gegengabe fehlt jede Möglichkeit, Rohstoffe und Lebensmittel vom Ausland zu erhalten. Und bei allem in den Großstädten Hunderttausende von Arbeitslosen! Unzählige werden auf Grund der Erwerbslosen-Fürsorge mit verhältnismäßig hohen Summen unterstützt, Sum-

men, die oft weit höher sind als der Arbeitslohn von Angestellten und Arbeitern, so daß wirklich manchem der Ansporn fehlt, sich um Arbeit zu bemühen.

Wissel weist dann nach, daß alle diese Zustände uns unvermeidlich dem Zusammenbruch entgegenreiben und schließlich Arbeiter, die streiken, ohne ihre Beschwerden Schiedsgerichten zu unterbreiten, und ihre Klagen dem Urteil der Öffentlichkeit unterbreiten, sind keine Sozialisten. Soll unser Wirtschaftsleben wieder gesund, so müssen wir mehr arbeiten — wir arbeiten heute weniger; wir müssen billiger arbeiten — wir arbeiten teurer.

Der Abbau der Preise und Löhne.

* Eine Versammlung der auf dem Boden der Mehrheitssozialdemokratie stehenden Funktionäre der Arbeiterräte beschäftigte sich, wie aus Berlin gemeldet wird, auch mit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage. Es wurde folgende Entschließung angenommen:

„Wenn unsere Industrie und das Geschäftsleben wieder in geordneten Gang kommen sollen, so ist es in erster Reihe notwendig, die Arbeitslöhne abzubauen, daß sie den Löhnen der mit uns konkurrierenden Länder entsprechen, um so der deutschen Industrie die Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen aber auch die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bekleidungsartikel so herabgesetzt werden, wie sie der Lage des Weltmarktes entsprechen. Die Versammlung wünscht, daß die Regierung, zu der sie volles Vertrauen hat, auf diesem Wege vorwärts schreiten möge, um so schnell wie möglich zu geordneten Zuständen zu kommen.“

Badischer Teil.

** In der Nummer 26 vom 30. Januar d. J. haben wir den Wortlaut eines vom Ministerium des Innern an die Stellen seines Geschäftsbereichs gerichteten Erlasses über die Beurteilung der Leistungen der Beamten und die Behandlung der Untergebenen durch die Vorgesetzten bekanntgegeben. Wie uns mitgeteilt wird, ist eine gleichlautende Verfügung im Dezember v. J. auch an die Dienststellen im Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen ergangen.

** Am 27. Januar d. J. trat eine Verordnung der Reichsregierung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 24. Januar 1919 in Kraft. Sie bestimmt in der Hauptsache, daß Kriegsteilnehmer von denjenigen Stellen zur Beschäftigung anzunehmen sind, bei denen sie am 1. August 1914 tätig waren, sofern sie sich binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung bei dem früheren Arbeitgeber zur Arbeitsaufnahme wieder melden. Diese Frist hat der Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung wegen des späten Eintreffens der Verordnung aus Berlin für Baden bis zum 15. Februar d. J. erstreckt.

In § 8 bestimmt die Verordnung, daß Kündigungen an Angestellte, die seit dem 1. November 1918 zum 31. Dezember 1918 oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 28. Februar 1919 ein schließlich ausgesprochen wurden, unwirksam sind, wenn ihre Aufhebung innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung von den Angestellten bei dem Arbeitgeber verlangt wird. Auch diese Frist wurde bis zum 15. Februar d. J. erstreckt. Das Recht, die Aufhebung der Kündigung zu verlangen, steht einem Angestellten nicht zu, wenn er nicht auf Erwerb angewiesen oder während des Krieges von einem andern Ort zugezogen ist, an welchem er Beschäftigung finden konnte. Auch zur vorübergehenden Anstellung angenommenen Angestellte können sich auf diese Vorschrift nicht berufen. Außerdem gilt sie nicht, wenn die Kündigung auf Anordnung der Demobilisierungsorgane oder im Einverständnis mit dem zuständigen Angestelltenausschuß erfolgt ist, oder für sie das nachträgliche Einverständnis des Angestelltenausschusses herbeigeführt wird. In Betrieben und Büros mit weniger als 20

Das Karlsruher Schloss als geistige Residenz.

* Vom Kunst- und Kulturrat für Baden wird uns geschrieben: Was wird aus dem Karlsruher Schloß?

Das ist eine Frage, die viele beschäftigt und welche die Regierung vielleicht schon im Begriff ist, in irgend einer Weise zu lösen. Darum ist es an der Zeit, mit Klären und Vorschlägen vor die Allgemeinheit zu treten, damit sie die Möglichkeit habe, in eine Diskussion der Frage einzutreten, bevor sie vor vollendete Tatsachen gestellt ist. Das Karlsruher Schloß ist seiner Anlage nach als der Mittelpunkt gedacht, von welchem das Leben der Stadt ausstrahlt. In früheren Zeiten war solches hauptsächlich der Fall: die Stadt ist vom Schloße aus entstanden, das vor ihr da war und ihrem Aufbau Richtung und Sinn gab. Wenn ursprünglich das Schloß auch geistiger Mittelpunkt war, so trifft das für uns schon lange nicht mehr zu, und nicht erst seit der Revolution.

Der Gehanke nun etwa, die jetzige republikanische Regierungsgewalt an die Stelle der einstigen fürstlichen Residenz zu setzen, indem man das Schloß zum Regierungssitzgebäude machen würde, ist von vornherein abzulehnen: denn die neue Regierung ist als die Vertretung und Verkörperung des Volkes nicht mehr eine Macht mit besonderem Inhalt, von welcher das Leben des Landes erst ausstrahlen muß, sondern sie ist eine Form, die vom Volke den Inhalt empfängt und von ihm nicht unterschieden gedacht werden kann, weshalb sie ihm also auch nicht symbolisch in einer feierlichen Residenz gegenüber zu treten vermag.

Findet das Schloß aber nicht mehr repräsentative Verwendung, so besteht die Gefahr, daß es ohne Rücksicht auf seinen hohen künstlerischen und kulturellen Wert schlechthin als ein durch die Umwälzung leer gewordener Raum profanen und praktischen Bedürfnissen dienbar gemacht wird, daß es zu nüchternen Bureauzwecken oder gar zu Massenwohnungen verwendet und für diese Zwecke womöglich noch umgebaut und verändert wird. — Pläne, die da und dort schon aufstachen, und die den Kunstwert des Schloßes vernichten würden. Es muß verhindert werden, daß so in Unwissenheit über das Schicksal des Schloßes verfügt wird.

Es muß der Öffentlichkeit zum Bewußtsein kommen, daß ein solches Kunstwerk ersten Ranges Anspruch hat auf eine Verwendung höher künstlerischer und kultureller Art.

Auch hierfür sind Pläne schon von verschiedenen Seiten geäußert worden. Die einen glauben, daß das Schloß als Kunstwerk am besten gewahrt wird, wenn man es zum Museum macht, indem man die in Karlsruhe vertretene und zum Teil schwer zugänglichen Sammlungen in ihm vereinigt. Die andern haben daran gedacht, das Schloß zum Volkshaus zu machen, in dem in den Stunden der Ruhe das Leben des Volkes sich abspielt und durch Einrichtungen der Volksbildung und -belehre eine höhere Weisheit erhält.

Eine Verwendung zum Volkshaus im eigentlichen Sinne wird jedem unmöglich erscheinen, der das Innere des Schloßes kennt: diese Räume, mit herrlichen Gobelins bespannt, mit kostbaren Teppichen belegt, diese Säle mit ihren Spiegeln und Kronleuchtern: mit allem Luxus, aber auch mit aller Phantasie und Kultur einer vergangenen Zeit ausgestattet — sie sind zum dauernden täglichen Aufenthalt vieler Menschen nicht geschaffen, und diese Menschen würden sich in ihnen nicht einmal wohl und heimlich fühlen. Durch die Verwendung zu Versammlungen, zu Unterhalt, Geselligkeit und Spiel des Volkes würde das Schloß in seiner jetzigen künstlerischen Form in kurzer Zeit ebenso zugrunde gerichtet, wie durch eine Verwendung zu Wohnungen und Bureauzwecken. Nur in feierlichen Stunden — nicht zum Selbstzweck des Aufenthalts, sondern zu dem höheren Zweck der Verbindung mit einer geistigen Macht, der Kunst — soll das Volk zu diesen Festräumen Zugang haben: dann erst wird es nicht im bürgerlichen Sinne hier heimlich werden.

Als eigentliches Volkshaus, wie es außerdem das Volk verlangen kann und muß, käme ein anderes, jetzt ebenfalls leer gewordenes Staatsgebäude in Betracht: das frühere Erbgroßherzogliche Palais. Es wäre durch seine Lage, durch seine Raumeinteilung, durch seine Nebengebäude und seinen Park in hohem Maße dafür geeignet und ließe sich hierfür einrichten, ohne daß große Kunstwerke zerstört werden müßten.

So scheint alles für die Verwendung des Schloßes zum Museum zu sprechen. Denn hierbei könnten die einzelnen Räume als die Kunstwerke, die sie bereits sind, erhalten blei-

ben, und würden durch die Aufstellung anderer Kunstwerke und Kostbarkeiten in ihrer Wirkung noch gesteigert. Auch spräche dafür die Raumeinteilung des Schloßes, dessen Säle in der Weise zusammenhängen, daß sie den Durchgang von einem Raum in den andern gestatten, wie es fürs Museum erforderlich ist, das man von einem Ende bis zum andern bequem durchwandern können muß.

Dagegen spricht, daß die Unterbringung aller Sammlungen nicht ohne zerstörende Umbauten möglich wäre. So müßte man, um das gesamte heute in der Bildergalerie befindliche Bildmaterial unterzubringen, den Räumen schräges Oberlicht zuführen, was nur durch Einschlagen der Decken zu erreichen wäre — man überlege, was das in einem Barocksaal bedeutet! Die Einheit und Schönheit des Schloßes wäre dahin, und man hätte obendrein noch unnötige Kosten. Malerei und Graphik müßten somit im wesentlichen im alten Galeriegebäude bleiben, welches aber nicht mehr vereinzelt stünde, sondern ein Glied in dem großen Kulturbezirk würde, zu dem der gesamte Schloßbezirk umzuschaffen wäre. Denn man dürfte das Schloß nicht durch Aufspaltung des gesamten Kunstbesitzes allzusehr belasten: das würde in verhängnisvoller Weise den alten Begriff des Museums zu Ehren bringen, mit welchem jetzt endlich zu brechen Gelegenheit ist. Es müßten die anschließenden Hoffküchen- und Marzialgebäude, die den Schloßplatz umrahmen, als Sammlungsgebäude einbezogen werden. Man müßte hier in einem Rundgang die Entwicklungsformen der Prähistorie und Antike, des Mittelalters, des Barock, der Neuzeit nacheinander schauen können. Es wäre ein geschlossenes Ganze von allem dem erreicht, was bisher in den Sammlungen, im Kunstgewerbe- und Jähringer Museum in Kellern und Depots zerstreut und verborgen war.

Wenn aber Kunst folgendermaßen hier eine Stätte finden soll, so muß sie für das ganze Volk wieder Sinn und Wert gewinnen. Man darf sich ganz nicht mit einer bloßen Sammlung von Kunstwerken begnügen, die, wie alle Museen, nur aus Reugier und stofflicher Schaulust und ohne geistigen Gewinn besucht werden würde; sondern man muß das Gesammelte beleben und für den Menschen zu künstlerischer Wirkung erst erwecken. (Schluß folgt.)

Angestellten ist die Mehrzahl der Angestellten dem Aus-
schuß gleichgültig.

§ 9 regelt die Frage der Entlassungen für den Fall,
daß es Arbeitgebern ganz oder zum Teil unmöglich ist,
ihre Wiedereinstellungspflicht nachzukommen.

Zur Schlichtung der aus der Durchführung der Ver-
ordnung sich ergebenden Streitigkeiten sind die Schlichtungs-
ausschüsse berufen, deren Schiedssprüche durch die
Demobilisierungskommissare für verbindlich erklärt werden
können. Schlichtungsausschüsse bestehen in Baden
in Mannheim, Rastatt, Konstanz, Offenburg, Karlsruhe,
Pforzheim, Röchling, Eberbach, Freiburg, Donaueschingen,
Heidelberg, Bruchsal.

Es wird allen Interessenten dringend empfohlen, sich
möglichst bald Einsicht in die genannte Verordnung zu
verschaffen, die im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 6. Febr.
1919 veröffentlicht und auch bei den Bezirksämtern ein-
zusehen ist.

Ueberweisung von Kleidungsstücken und Stoffen aus Beeresbeständen.

Militärische Bekleidungsstücke und Stoffe aller Art
und Ausrüstungsstücke, die für die Beeresverwaltung
entbehrlich werden, müssen auf Veranlassung des Reichs-
demobilisierungsausschusses entweder an die Reichsbekleidungs-
stelle, Reichstextilgesellschaft, oder an die Reichsstelle für
Schuhherstellung abgegeben werden, um durch sie für
die bürgerliche Bevölkerung nutzbar gemacht zu werden.
Das Kriegsministerium in Berlin ist daher nicht in der
Lage, Anträge von Lokal- und Provinzialbehörden auf
Ueberweisung von Bekleidungsstücken und Stoffen zu ent-
scheiden. Zur Einschränkung des Schreibwesens bittet
das Kriegsministerium daher, von solchen Anträgen an
das Kriegsministerium abzusehen.

Interpellationen in der Nationalver- sammlung.

In der badischen Nationalversammlung wurden weiter
folgende Interpellationen

Interpellation
Eingebacht:
Interpellation Weichardt u. Gen., betr. die Erhaltung des näl-
igen Viehbestandes.

In der Regierung bekannt, daß a. H. durch Schwarzschafungen
die Viehbestände stark geschwächt werden und dadurch Gefahr besteht,
daß eine spätere regelmäßige Befeuerung der Beeresorte mit Schlachtwild
nicht mehr stattfinden kann, ohne daß schädliche Eingriffe in die
einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe stattfinden. Was bedeutet die
Regierung zu tun, um diesen Mangel zu beheben?

Interpellation der Abg. Spengler u. Gen., das Verhören von
Betr.:

Am Vortage 1918 wurden für Erstellung von Auto-Plänen
500 000 M. veranschlagt. Angewiesen haben sich die Verlehrsverhältnisse
durch Stilllegen des Postwagenverkehrs noch verschlechtert. Was ge-
denkt die Regierung zu tun, um die bereits 1913 geplante Eröffnung
einer Krafwagen-Linie Pforzheim-Rastatt-Offenburg-Heidelberg zu
beschleunigen?

Interpellation der Abg. Schöner u. Gen., die Mängel im Lehen-
den Beere betr.:

„In der vorläufigen Volksregierung bekannt, daß die ungeachtet des
Mangelzustandes angeordnete Aufrechterhaltung eines großen lebenden
Beeres und besonders der Mangel an erforderlichen Disziplin im Beere
zu bedauerlichen Mängeln geführt hat, daß die vielerorts angeordnete
Einsparung von der Bevölkerung als drückende Last empfunden
wird und daß das auf ungenügende Beschäftigung und Veranlagung
der Soldaten zurückzuführende Verhalten eines Teiles derselben, ins-
besondere die häufige Veranlagung von Landveranlagungen und son-
stigen Aufwärtigkeiten, bei der Bekleidung Anstoß erregt? Ist die vor-
läufige Volksregierung bereit, bei den zuständigen Militärbehörden
dafür zu wirken, daß noch mehr Truppen, insbesondere aus landwirt-
schaftlichen Kreisen stammende, alsbald entlassen werden, und daß bei
den noch nicht zur Entlassung gelangenden Truppen die erwähnten
Mängel abgestellt werden?“

Interpellation Goetzinger u. Gen., die Postlage im Handwerk
betr.:

„Ist der Regierung bekannt, daß das Handwerk infolge Mangels an
Rohmaterialien sich in großer Notlage befindet? Was bedeutet sie zu
tun, um die Beeresbestände der Handwerksparteien so rasch als
möglich auszuführen?“

Das Schulwesen im Verfassungs- ausschuss.

oc. Der Verfassungsausschuss der bad. Nationalversammlung
beschloß in seiner gestrigen Sitzung die Besprechung über
die Patronatsfrage (zu § 18 gehörend) bis auf weiteres von
der Tagesordnung abzuheben, da diese Angelegenheit nicht ein-
fach und klar gelagert, sondern höchst verwickelt ist.

Sodann wendet sich der Ausschuss dem sehr wichtigen § 19,
der die Schulpflicht behandelt, zu. Abs. 1 dieses Paragraphen,
der lautet: „Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht
des Staates“, findet seine Beachtung.

Der Abs. 2, welcher die Stellung des Religionsunter-
richts in der Schule betrifft, führt zu einer lebhaften Aus-
sprache. Von sozialdemokratischer Seite wird dazu erklärt,
Religion solle künftig kein Pflichtfach mehr sein und der rein-
lichen Scheidung zwischen Staat und Kirche willen. Dem-
gegenüber wird von den Rednern der anderen Parteien die
Forderung aufgestellt: „Religion ist Pflichtfach“. Ein demo-
kratischer Redner weist darauf hin, daß jetzt nach dem Krieg
der Staat ein großes Interesse daran habe, das Volk, alt wie
jung, wieder auf eine höhere sittliche Stufe zu führen durch
starke Betonung der Religion.

Gegenüber der Fassung des Entwurfs, daß kein Lehrer
wider seinen Willen zur Erteilung des Religionsunterrichts
und kein Schüler wider den Willen seiner Eltern um zum
Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden darf, gibt
zu Bedenken Anlaß. Von sozialdemokratischer Seite wird darauf
hingewiesen, daß bisher der Volksschulunterricht zu wenig kul-
turelle Erziehung war. Die Ausprache kam noch nicht zu
einem spruchreifen Ergebnis. Am Donnerstag nachmittag
wird die Aussprache fortgesetzt.

Minister Dietrich.

Zum Rücktritt des Ministers des Auswärtigen, Dietrich,
von seinem konstanzer Oberbürgermeisteramt, schreibt die
„Badische Presse“ unter anderem: „Für seine tatkräftige Mit-
arbeit in der Verwaltung des Landes ist ihm mit dem Dank
der Stadt Konstanz auch der ganze Landesdank sicher. Wenn
es daher in dem konstanzer Bericht heißt, Oberbürgermeister

Dietrich beabsichtigt, seine Hauptarbeitskraft der Reichspolitik
und der Reichsnationalversammlung zuzuwenden, wenigstens
sobald in Baden eine andere Regierung die gegenwärtige vor-
läufige abgelöst haben werde, so dürften auch hier seinen per-
sönlichen Absichten gegenüber sich andere, badische Wünsche
geltend machen. Wir sind zwar davon durchdrungen, daß die
große Arbeitskraft und die politische Erfahrung des Herrn
Dietrich in der Reichspolitik ein besonders ergiebiges Feld ihrer
Nutzbarmachung finden werden, aber auch die badische Heimat
wird so bewährte Männer nicht gern entbehren mögen. Wir
geben deshalb die Hoffnung nicht auf, ihn auch bei der spä-
teren endgültigen Neubildung der badischen Regierung weiter
in dieser begreifen zu können, sobald an ihn der Ruf erteilt,
in ihr ein seinem Wesen und seiner großen Befähigung ent-
sprechendes Amt zu übernehmen. Wir sind davon überzeugt,
daß Minister Dietrich, wie schon einmal, dem Ruf des Landes
alle anderen Rücksichten, wenn auch nicht leichten Herzens,
unterzuordnen wissen wird.“

Badische Zeitungsstimmen.

* Zur Ankündigung einer badischen Regierungskrisis durch
den „Bad. Beobachter“ schreibt der „Vollstreuer“ unter
besonderer Bezugnahme auf die vom „Bad. Beob.“ erwähnten
Angriffe des Abg. Weismann gegen das Zentrum:

„Es dürfte wohl ein Novum sein, daß eine Partei auf die
Angriffe eines einzelnen Abgeordneten hin sich zu solch einem
schwerwiegenden Schritte veranlaßt zu sehen glaubt, wobei wir
noch besonders festhalten wollen, daß die Angriffe des Gen.
Weismann weder unerhört noch bereuerlich gewesen sind,
man lese doch nur die sachliche Erwiderung des Gen. Weis-
mann auf die Angriffe des „Bad. Beobachter“ in unserer
gestrigen Nummer. Und daß in Sachen Regierungszulage eine
gewissenlose Hebe getrieben worden sein soll, davon dürfte
wohl noch niemand bis jetzt etwas gemerkt haben. Man kann
sich angeheißt solch einer leichtfertigen Begründung des ge-
planten Schrittes des Eintrucks nicht erwehren, daß man
seitens des Zentrums einen Vorwand gesucht hat, um aus der
Regierung herauszukommen. Wenn die übrigen Mitglieder
der Regierung ihr Amt und ihre Verantwortung gegenüber
dem Volke ebenso leicht nehmen würden, wie es anscheinend
nach der obigen Notiz des „Bad. Beobachter“ die beiden Zen-
trumsminister offenbar nehmen, so hätten sie schon nach den
ersten Tagen der Revolution wieder aus der Regierung aus-
scheiden müssen, denn ihnen und ihren Partnern gegenüber
hat doch die Zentrumspresse an verheerendsten Angriffen
das menschenmöglichste geleistet. Im Interesse der ruhigen
Weiterentwicklung des Landes wäre der Schritt des Zentrums
gleichwohl sehr zu bedauern.“

Zum gleichen Thema schreibt die „Bad. Landeszeitung“:

„Die Kundgebung der Zentrumsfraktion steht an der Spitze
des „Bad. Beobachters“ und trägt die Überschrift: Regierungskrisis
in Baden. Uns dünkt diese Art des Vorgehens einer
Partei in hohem Maße bedenklich. Die Zentrumsfraktion weiß
so gut wie jeder andere, der die allgemeine politische Lage
kennt, daß diese immer noch erhebliche Gefahren für die Si-
cherheit des Staates aufweist und daß Ruhe und Ordnung
auch für die Arbeit der Nationalversammlung noch keineswegs
gewährleistet erscheinen. Angesichts dieser Tatsache mit einer
Regierungskrisis zu drohen, lediglich weil eine Partei sich durch
die Agitation einer andern, bejammert, daß sie selber im
Wahlkampf auch nichts geschenkt, das bedeutet uns einen
Mangel an staatslichem Verantwortungsgedank, eine Überord-
nung des Parteinteresses über die Interessen der Gesamt-
heit. Man kann das gerade in der gegenwärtigen Zeit nur
mit starkem Bedauern und Befremden wahrnehmen. Um so
mehr, da für die Zurückführung unerbittlicher Angriffe,
über die das Zentrum sich beklagt, der breitere Weg in die
Öffentlichkeit zur Verfügung steht. In der Parlament selbst ist
die Möglichkeit der Aufklärung in vollstem Maße dargeboten.
Es steht auch außer Zweifel, daß im Falle nachweisbar un-
berechtigter Angriffe und Verleumdungen gegen eine an der
Regierung beteiligte Partei nicht nur die andern Parteien,
sondern auch die Regierung selbst ihre Mißbilligung zum Aus-
druck bringen müßte. Aber bevor die Zentrumsfraktion sich
auf diesem Wege Rechtfertigung und Genugtuung zu ver-
schaffen unternimmt, hat, zum mindesten das moralische
Recht zu einer der Öffentlichkeit beunruhigenden Staatsaktion
zugestanden werden.“

Aus der Landeshauptstadt.

* Vorträge zur Einführung in die moderne Kunst beschäftigt
die Galerie Moos von nun an zu veranstalten. Als erster Redner
wird Herr Dr. W. Fraenger-Heidelberg über das Thema „Der
Sinn des Expressionismus“ im Anschluß an die derzeitige Son-
der-Ausstellung sprechen.

Staatsanzeiger.

Die nachstehende Verordnung der Reichsregierung über die
Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten wäh-
rend der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung gebe ich
mit dem Aufhören bekannt, daß ich die Fristen im § 2 Absatz 3
Satz 1 und des § 8 Absatz 1 bis zum 15. Februar d. J. er-
strecke, soweit nicht für besondere Fälle in der Verordnung
selbst noch spätere Termine vorgesehen sind.

Karlsruhe, den 4. Februar 1919.
Der Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung,
Marxhoff.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der
Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.
Vom 24. Januar 1919.

§ 1.
Angestellte im Sinne nachstehender Vorschriften sind die nach dem
Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit
Einschluß der auf Grund des § 11 oder des § 14 Nummer 2, 3 des-
selben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen,
die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Adressarbeits-
verhältnis hinsichtlich der Höhe der Beiträge das sechzigste Lebensjahr
übersteige. Als Angestellte gelten auch Bureauangestellte, die im Haupt-
berufe mit niederen oder lediglich medizinischen Dienstleistungen be-
schäftigt werden, ferner Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbil-
dung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 2.
Betriebsunternehmer und Bureauinhaber, einschließlich der Adress-
schaften des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich des § 9 dieser Ver-
ordnung verpflichtet, diejenigen Angestellten und reichsdeutschen
Büroinhaber einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges als
Angestellte bei ihnen beschäftigt waren und nicht später einen wichtigen
Grund zur früheren Kündigung gegeben haben und deswegen ent-
lassen worden sind.

Die gleiche Pflicht haben die im Abs. 1 genannten Personen gegen-
über den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer
Dienstpflicht bei dem Seere, der Marine oder den Schutztruppen ge-
hörten und hierauf aus ihrer früheren Beschäftigung als Angestellte

bei ihnen ausgeschieden waren. Endlich erstreckt sich die Wiedereinstel-
lungspflicht auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch
die Schule besuchten, erst später in die Beschäftigung als Angestellte und
von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des
Seeres, der Marine oder der Schutztruppen eingetreten sind.

Die Wiedereinstellungspflicht erstreckt sich, wenn die Angestellten sich nicht
binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur so-
fortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren früheren
Arbeitgebern melden. Die Frist beginnt für Kriegsteilnehmer, die
bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht aus dem Militärdienst
entlassen sind, mit dem Tage ihrer ordnungs- oder befehlsmäßigen
Entlassung, für Bürolinienter, die noch nicht die Befugnis für
freien Ortswahl im Deutschen Reich haben, mit dem Tage, an dem
sie diese erlangen. Für bereits entlassene Kriegsteilnehmer, die auf
Grund freiwilliger Meldung bei Seeres- oder Marineverbänden zur
Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwen-
dung finden, beginnt die Frist mit dem auf ihre ordnungsmäßige Ent-
lassung aus diesen Verbänden folgenden Tage.

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Bürolinienter, welche während
des Krieges ihre Arbeitsstätte als Angestellte gewechselt haben, können,
wenn der Schlichtungsausschuss oder der Demobilisierungskommissar ge-
mäß §§ 15, 17 oder 18 dieser Verordnung den früheren Arbeitgeber von
der Wiedereinstellungspflicht des Abs. 1 entbunden hat, ein Wiedereinstel-
lungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei
dem sie zuletzt beschäftigt waren. Der Anspruch des Angestellten ist
jedoch insoweit beschränkt, als der an zweiter Stelle in Anspruch ge-
nommene Arbeitgeber zunächst diejenigen Angestellten einzustellen hat,
deren Wiedereinstellung ihm nach Abs. 1 und 2 obliegt.

§ 3.
Eine Entlassung der wiedereinstellenden Kriegsteilnehmer und Bürolinienter
kann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung
folgenden dritten Kalendermonats erfolgen. Eine Kündigung zu diesem
Zeitpunkt ist auch dann zulässig, wenn sie zu diesem
Zeitpunkte nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht wirksam wäre;
die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Wochen.

§ 4.
Die Wiedereinstellenden sind zunächst in gleicher Weise zu beschäftigen
wie vor dem Kriege. Es haben jedoch auch andere Arbeiten zu über-
nehmen, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

§ 5.
Die Wiedereinstellenden haben Anspruch auf eine Vergütung, die den-
jenigen entspricht, die den Dabeingeblienen unter sonst gleichen Be-
hältnissen gewährt wird.

§ 6.
Die Verpflichtung des § 2 trifft die Rechtsnachfolger der früheren
Arbeitgeber und diejenigen Personen, die gemäß §§ 419, 1086, 1490,
1489 und 2382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 25 des Handels-
gesetzbuchs für deren Verbindlichkeiten haften, sofern sie den Betrieb
oder das Bureau fortführen. Entsprechendes gilt bei einer mehrfachen
Nachfolge oder einem mehrfachen Wechsel der nach den genannten
Bestimmungen haftenden Personen.

Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögensbestandteile
kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7.
Die Arbeitgeber sind vorbehaltlich des § 9 dieser Verordnung ver-
pflichtet, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung von ihnen beschäf-
tigten Angestellten weiter zu beschäftigen, soweit diese auf Erwerb an-
gewiesen sind und nicht während des Krieges von einem anderen Orte zu-
gezogen sind, es sei denn, daß sie die Befehlsanweisung der zuständigen
Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt Landesamt für Arbeitsvermittlung)
beibringen, daß eine ihrer Vorbildung entsprechende Anstellung an
diesem Orte oder in dessen Umgebung für sie nicht zu erlangen ist.
Die Verpflichtung zur weiteren Beschäftigung erstreckt sich nicht auf
Angestellte, die nur zur vorübergehenden Ausschleuse angenommen sind.
Angestellte, die hiernach weiter zu beschäftigen sind, darf nicht zu
einem früheren Termine als zum 28. Februar 1919 gekündigt werden.

§ 8.
In einem Angestellten seit dem 1. November 1918 zum 31. Dezember
1918 oder zu einem späteren Zeitpunkt bis zum 28. Februar 1919 ein-
schlüssig gekündigt worden, so ist die Kündigung unwirksam, wenn ihre
Aufhebung innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung von dem Angestellten bei dem Arbeitgeber verlangt wird.

Das Recht, die Aufhebung der Kündigung zu verlangen, steht dem
Angestellten nicht zu, wenn seine Weiterbeschäftigung auf Grund des § 7
abgelehnt werden kann oder die Kündigung auf Anordnung der Demo-
bilisierungsorgane oder im Einverständnis mit dem zuständigen
Angestelltenausschuss erfolgt ist, oder für sie das nachträgliche Einver-
ständnis des Angestelltenausschusses herbeigeführt wird. In Betrieben und
Bureaus mit weniger als 20 Angestellten ist die Mehrzahl der Angestell-
ten dem Angestelltenausschuss gleichzusetzen.

Im Falle der Aufhebung der Kündigung kann der Angestellte für die
Infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Ver-
gütung verlangen, ohne zur Rückleistung verpflichtet zu sein. Er muß
sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des
Unterbleibens der Dienstleistung erlangt oder durch anderweitige Ver-
wendung seiner Dienste erworben oder zu erwerben böswillig unter-
lassen hat. Hat er aus Anlaß der Kündigung von dem Arbeitgeber eine
Kündigung erhalten, so ist sie zurückzugeben.

Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.
Eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von An-
gestellten (§§ 2 bis 8) besteht nicht, soweit ihre Durchführung dem Be-
triebsunternehmer oder Bureauinhaber infolge der besonderen Verhält-
nisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist. Welche Angestell-
ten hiernach nicht wiedereingestellt zu werden brauchen und zur Ent-
lassung zu kommen haben, ist im Benehmen mit dem Angestelltenaus-
schuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Mehrzahl der An-
gestellten zu bestimmen. An die Stelle der Angestelltenausschüsse treten
in den durch § 12 der Verordnung über die Tarifverträge, Arbeiter-
und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom
23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1466) festgelegten Fällen die
dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Angestellten sind zunächst die
Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erleubarkeit des einzelnen An-
gestellten, zu prüfen. Sodann sind das Lebens- und Dienstatte sowie der
Familienstand des Angestellten derart zu berücksichtigen, daß die älteren,
eingearbeiteten Angestellten und die Angestellten mit verpfändeten
Familien möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das
gleiche gilt von ehemals selbständigen Gewerbetreibenden und solchen
Angestellten, die bis Kriegsausbruch oder später im Ausland tätig
waren, sowie von Lehrlingen, die sich in einer geregelten Ausbildung
befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegsinteressierte sind angemessen
zu berücksichtigen.

Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Angestellten ist der zu-
ständigen Zentralauskunftsstelle (Hauptarbeitsamt, Landesamt für Ar-
beitsvermittlung) vom Arbeitgeber beim Auspruch der Kündigung an-
zugeben.

§ 10.
Angestellte, die während des Krieges von einem anderen Orte zuge-
zogen sind, sind im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber be-
rechtigt, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ihren Austritt aus der
Beschäftigung zu erklären, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, ihre
Heimat zurückzuführen. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle verpflichtet,
trotz der Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.
Erreicht der auf die Kündigungsfrist fallende Teil der Vergütung nicht die
Summe von zweihundert Mark, so steht den Angestellten außerdem ein
Zuschuß in Höhe des an zweihundert Mark fehlenden Betrags zu.

Angestellte, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung
nach ihrem Heimatort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenen-
falls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen
Rückbefehls und einer Befehlsanweisung des Arbeitgebers über den Zeit-
punkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung
werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.
Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf An-
gestellte, die nur zur vorübergehenden Ausschleuse angenommen sind.

§ 11.
Die Demobilisierungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Be-
triebe und Inhaber solcher Bureaus, die erst während des Krieges ent-

Handen oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern und reichsdeutschen Zivilinternierten als Angestellte zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. Die Verpflichtung darf nur soweit erfolgen, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber nicht infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebs unmöglich ist. Sie ist aufzuheben, wenn diese Voraussetzung entfällt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Bescheid des Demobilisationsausschusses wird mit der Zustimmung an den Arbeitgeber mitzuteilen. Er kann von den Beteiligten binnen drei Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilisationskommissar angefochten werden. Der Demobilisationskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Hat der Demobilisationskommissar oder der Demobilisationsausschuss von der ihm nach § 11 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, bis zu der in dem Bescheide bestimmten Anzahl diejenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldenden Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, die bei ihrer Einberufung oder ihrer Internierung als Angestellte tätig waren und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für seinen Betrieb eignen.

Die Einstellungen sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen üblicherweise zugemutet werden können und erhalten angemessene Vergütung.

Die Einstellung gilt für die Dauer des Inkraftbleibens des nach § 11 ergangenen Bescheides. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus § 9 dieser Verordnung nicht zu.

Mit der Aufhebung des nach § 11 ergangenen Bescheides kann kein auf Grund desselben Einstellungen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei teilweiser Aufhebung hat der Arbeitgeber unter den zu Entlassenen die Wahl.

§ 13.

Rehnt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 12 Meldenden ab, so entsteht hieraus für diesen ein fahrgar Anspruch nicht.

Betriebsunternehmer und Bureauinhaber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung in schuldhafter Weise entziehen, können von dem in § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilisationsausschusses für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark bestraft werden. Die festgesetzte Buße kann vom Demobilisationskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeinbeiträge bestritten. Ihr Betrag

ist an die Hauptfürsorgeorganisation für Kriegsbefähigtenfürsorge zu zahlen und von dieser im Interesse Kriegsbefähigter Angestellter zu verwenden.

§ 14.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Rohstoffen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden BetriebsEinstellung.

§ 15.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2 bis 8 dieser Verordnung) ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuss zuständig.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 bis 30 der letztgenannten Verordnung. Der Demobilisationskommissar kann auch selbst den Schlichtungsausschuss oder die an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

§ 16.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsstreites innerhalb des Bezirks eines Demobilisationskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilisationskommissar bei dem Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages schon vor Ablauf des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilisationskommissar dies zur Befriedigung für notwendig hält.

Bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 17.

Unterliegen sich nicht beide Parteien dem Schiedspruch, so kann der Demobilisationskommissar den Schiedspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedspruch die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8) betrifft, die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung bestimmen.

Betrifft der Schiedspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Angestellter, die im Bezirk eines anderen Demobilisationskommissars beschäf-

tigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation zu.

Ist ein Schiedspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Arbeitgeber und -nehmer Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedspruchs entsprechen, soweit die eine Regelung nicht vorliegt, den Dienstverträgen gleichartiger Angestellter entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Angestellten ändern sich in diesem Falle ihre Dienstverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedspruchs.

§ 18.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisationskommissar nach erneuter Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilisationskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 17 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisation an die Stelle des Demobilisationskommissars.

§ 19.

Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates anzusehen, die bei ihrem Eintritt in den Seeresdienst ihren Wohnsitz im Deutschen Reich hatten, sofern für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenleistung durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

Zivilinternierte, die Angehörige eines während des Krieges mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates sind, stehen reichsdeutschen Zivilinternierten gleich, sofern sie zur Zeit ihrer Internierung ihren Wohnsitz im Deutschen Reich hatten und für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenleistung durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

§ 20.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation ist befugt, Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisation.

W e r k i n, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung:
C e r t l. S c h e d e m a n n.
Der Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisation:
R o s t b.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betr.

Wie machen darauf aufmerksam, daß gemäß § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 durch Verordnung vom 18. Oktober 1905 in Baden sechs Weinbaubezirke gebildet worden sind, wovon der I. Weinbaubezirk die Gemarkungen des Kreises Mosbach, mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg,

der II. die Gemarkungen der Kreise Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, der III. die Gemarkungen der Kreise Baden und Offenburg,

der IV. die Gemarkungen der Kreise Freiburg und Breisach,

der V. die Gemarkungen des Kreises Waldshut, der VI. die Gemarkungen des Kreises Konstanz und

nach einer mit der württembergischen Regierung getroffenen Vereinbarung auch die württembergische Enklave Hohentwiel umfaßt und daß die Verpflanzung von Wildhölzern und bewurzelten Reben aus einem Weinbaubezirk in irgend eine Gemeinde eines anderen Weinbaubezirks schlechthin unzulässig ist. Dies gilt selbstredend auch hinsichtlich eines etwaigen Bezuges von Wildhölzern und von bewurzelten Reben aus nicht badischen Gebieten oder einer Verpflanzung solcher Wildhölzer und Reben nach denselben.

Die Bürgermeisterämter sind angehalten, sich die Überwachung des Verkehrs mit Wildhölzern und bewurzelten Reben in ihren Gemarkungen ernstlich angelegen sein zu lassen, auch haben sie darauf zu achten, daß der verbotene Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebsorten unterbleibt, wobei bemerkt sei, daß sich dieses Verbot des § 15 der Verordnung vom 18. Oktober 1905, „Die Bekämpfung der Reblaus betr.“, auch auf Haus- und Gartenreben erstreckt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1919.
Bezirksamt.

Die Aufnahme von Zöglingen in die von Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtental betr.

In der von Stulz'schen Waisenanstalt in Baden-Lichtental sind auf Ostern 1919 folgende Freiplätze zu besetzen:

zwei für evangelische Mädchen, einer für ein katholisches Mädchen.

Ferner ist der Freiplatz der Kettner'schen Stiftung in der von Stulz'schen Waisenanstalt in Baden-Lichtental für einen Knaben aus der Stadt Karlsruhe oder aus einem Orte des ehemaligen Amtsbezirks Redarngemünd, namentlich aus Neunkirchen, auf Ostern 1919 neu zu besetzen.

Die Gemeinderäte des Bezirks werden veranlaßt, dies in ihren Gemeinden mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß etwaige Gesuche binnen 14 Tagen anher vorzulegen sind. Zu den Gesuchen ist der vorgeschriebene Fragebogen zu verwenden; die Fragen sind tunclichst vollständig zu beantworten.

Die Bestimmungen über die Aufnahme (§§ 1-5 und 12 der Statuten vom 22. November 1894 - Reg.-Blatt S. 373 -) lauten wie folgt:

§ 1.
Aufnahmsfähig sind väter- und mutterlose arme Kinder beiderlei Geschlechts.

§ 2.
Aufnahmsfähig sind ferner solche Kinder, welche zwar noch eine Mutter haben, welche letztere aber durch unheilbare Gebrechen, z. B. Blindheit, Lähmungen usw., zu jeder Arbeit unfähig ist, mithin weder für die Pflege noch Erziehung ihrer Kinder sorgen kann.

§ 3.
Gleiches gilt in Ansehung solcher Kinder, welche wegen moralischer Verworfenheit ihrer Eltern Waisen gleich zu achten sind.

§ 4.
Für arm sind solche Kinder zu achten, welche zu ihrer Erziehung und Verpflegung aus Gemeinde- oder anderen öffentlichen Mitteln unterstützt oder versorgt werden müssen.

§ 5.
Die aufzunehmenden Kinder müssen das fünfte Jahr alt sein und dürfen nicht über neun Jahre alt sein.

§ 12.
Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit, mißgeartet oder bildungsunfähig sind, endlich solche, welche unheilbare körperliche Gebrechen haben, können nicht aufgenommen werden.
Karlsruhe, den 30. Januar 1919.
Bezirksamt.

Badisches Landestheater.

Im Konzerthaus:
Freitag, den 7. Februar 1919 (Früh. 19.):
„FIESCO“
Anfang 6 Uhr. Ende 10 Uhr

Saal vier Jahreszeiten
Samstag den 8. Februar 1919
abends 7 1/2 Uhr:
Maya Iffland
Arien- und Lieder-Abend
Am Flügel: Herr Bruno Stürmer.
Lieder von Brahms, Schumann, Mozart, Wolf, Weingartner, Peters, Klavierstücke von Stürmer.
Karten zu Mk. 3.-, 2.-, 1.- in der Musikalienhandlung Franz Tafel, Kaiserstraße 82a und an der Abendkasse. Telefon 1647.

Süddeutsche Aufzug- und Kranbauanstalt Göppingen

Aufzüge Krane

Kurze Lieferzeiten.

Pädagogium Neuenheim-Heidelberg

Kleine Gymnas.-Real-Klassen. Seit 24 Jahren: Ueberleitung in alle Klassen der Staatsschulen. Tägliche Arbeitsstunden. Einzelbehandlung Familienheim. Prüfungserfolge: Abitur. Prima 7./8. Kl. d. d. Dir. F.339

Carl Metz, Karlsruhe i. B.

Feuerwehr-Gerätefabrik
Gegründet 1842 in Heidelberg
Mechanische Leitern, Feuer-spritzen, Hydrantenausrüstung, Mannschaftsausrüstung
Weltausstellung Brüssel 1910: „Goldene Medaille“, höchste Auszeichnung

Metalle:

Kupfer, Zinn, Messing, Blei, Zinn etc.
Kaufen zu höchsten Tagespreisen
R. Zuchs & Co., Karlsruhe
Waldhornstraße 47. Telefon 5112

Freiwillige Ordnungswehr.

Weitere Anmeldungen zur Freiwilligen Ordnungswehr erfolgen wie bisher durch Eintragung in die Listen:

1. Polizeiwache Durlacherter,
2. Rathaus, Förstlerzimmer,
3. Polizeiwache Mühlburgerter.

Der Dienst ist ehrenamtlich und beschränkt sich auf Alarmbereitschaft und Eingreifen im Falle schwerer Ordnungsvorfällen.

Die F.O.W. tritt nur im Fall von Angriffen und auf direkten Befehl der Badischen Volksregierung in Tätigkeit.

Die Mitglieder der F.O.W. haben daher in Zeiten der Ruhe und Ordnung feinerlei Posten- und Patrouillendienst zu leisten; dieser ist Sache der Polizei, Gendarmerie, Polizeitruppen und Volkswehr. Die F.O.W. ist eine Reserve der Regierung, die sich aus der gesamten Einwohnerschaft bildet.

In erster Linie kommen militärisch ausgebildete Männer in Betracht.

Als Alarmzeichen gilt das vom Bezirksamt festgesetzte Erkönen der Sirene. Alle näheren Weisungen ergeben direkt an die in die F.O.W. aufgenommenen Mitglieder.

Für Unfälle im Dienst übernimmt der Staat Kostpflicht sowie Verpflegung der beschädigten Mitglieder der F.O.W. gem. Bestimmungen der Reichsregierung unter Zugrundelegung eines Arbeitsverdienstes von monatlich 375 M.

Paulde.

Kommunal-Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

3.651. Forstheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Robert Heinz in Forstheim-Forstheim ist, nachdem der Konkursverwalter, Rechtsanwalt Stöffer hier, vom Heeresdienste entlassen ist, der Grund zur Bestellung eines besonderen Konkursverwalters weggefallen. Die Geschäfte des Konkursverwalters werden von jetzt ab lediglich von Rechtsanwalt Stöffer wahrgenommen.

Forstheim, 1. Febr. 1919.
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts A. 2.

Umbhandlungen

nach dem nicht besetzten Gebiet von Rheinland und Westfalen von Ladungen und Stückgütern übernimmt zu mäßigen Preisen Expediteur Jean Coebel (Fab. C. Farr) Hanau a. M. Sendungen sind nach Hanau-Westbahnhof zu stellen. F.968

Bekanntmachung.

Aus der Elias-Stiftung ist eine Heiratsaussteuer im Betrage von 1000 Mark zu vergeben.

Zur Teilnahme an der Verwertung sind berechtigt:

1. Naderen aus direkter Abstammung von dem Stifter.
2. Töchter der an der Stiftung angefallenen Peter.
3. Vaterlose Töchter aus der hiesigen israelitischen Gemeinde.

Anmeldungen sind unter Vorlage der Geburtsurkunde sowie der Zeugnisse über eventuelle Verwandtschaft nach dem Leumund bis 15. Mai d. J. anher einzureichen. F.964.2.1
Mannheim, 2. Febr. 1919
Die Stiftungsverwaltung.
Schorsch.

Bekanntmachung.

Aus der Doppel-Heiratsaussteuer für 1917/18 im Betrage von 1000 Mark zu vergeben. F.963.2.1
Etwasige Bewerbungen sind bis 15. Mai d. J. anher einzureichen. Denselben sind beizufügen: Die Geburtsurkunde, Leumundszeugnisse, ferner beglaubigte Zeugnisse über den Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter, sowie der Nachweis, ob die Eltern der Bewerberinnen noch leben und ob dieselben kein eigenes oder elterliches Vermögen im Betrage von 1000 M. besitzen.

Die direkten Verwandten haben den Vorzug.

Mannheim, 2. Febr. 1919
Die Stiftungsverwaltung.
Schorsch.

Bekanntmachung.

Aus der Bernhart-Deffauer-Stiftung sind zwei Heiratsausstattungspreise im Betrage von je 857 M. 14 Pf. zu vergeben.

Etwasige Bewerbungen sind unter Nachweis des Grades der Verwandtschaft mit dem Stifter nebst dem Geburts- und Leumundszeugnis bis 15. Mai d. J. anher einzureichen. F.967
Mannheim, 2. Febr. 1919
Die Stiftungsverwaltung.
Schorsch.

Pappel-Versteigerung

Die Gemeinde Rudensturm, Amt Weinheim, versteigert am Dienstag den 11. Februar d. J. nachmittags 1 1/2 Uhr, beim Eingang der Hofgemeinde 80 Pappeln an die Weistbietenden zu Eigentum.

Zusammenkunft am Gemeindegarten. F.968
Rudensturm, 4. Febr. 1919
Stadthalteramt:
Wanner, Wösch.